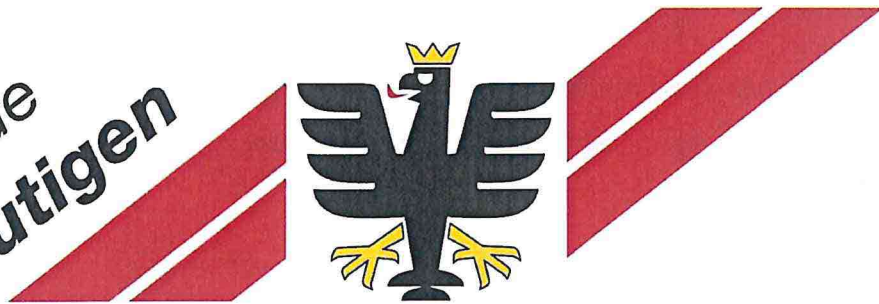


Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Verordnung
der Einbürgerungskommission
Frutigen

vom 14. März 2019

inkl. Teilrevision vom 31. August 2023

Der Gemeinderat von Frutigen,
gestützt auf Art. 52, Ziffer 2a der Gemeindeordnung,
beschliesst:

1 Allgemeines

Zweck

Art. 1

Die Verordnung regelt ergänzend zum übergeordneten Recht das Verfahren betreffend

- a Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Frutigen an Ausländerinnen und Ausländer,
- b Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Frutigen an Schweizerinnen und Schweizer, die nicht über das Kantons-Bürgerrecht verfügen,
- c Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Frutigen an Schweizerinnen und Schweizer, die über das Kantons-bürgerrecht verfügen.

Voraussetzungen
der Einbürgerung

Art. 2

Die Voraussetzungen für die Zusicherung respektive die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richten sich nach dem Recht des Bundes und des Kantons sowie dem Reglement über die Zusicherung des Gemeindebürgerrecht von Frutigen vom 31.08.2023.¹

2 Formelle Voraussetzungen Art. 3.....²

2 Zuständigkeit und Verfahren

Gesuche

Art. 3

1 Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Gesuchsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und Formularen gemäss gesetzlichen Grundlagen auf Stufe Bund, Kanton- und Gemeinde beim Sekretariat der Einbürgerungskommission einzureichen.

Einbürgerungstest

Art. 4

Ausländerinnen und Ausländer haben den Einbürgerungstest nach KBüV Art. 7 beim Bildungszentrum BZI in Interlaken oder beim Berufsschulzentrum IDM in Spiez zu absolvieren. Die Anmeldetalons mit den Kursdaten erhalten die Gesuchstellenden vom Sekretariat bei Abgabe der ordentlichen Einbürgerungsunterlagen.

Art. 5

Prüfen des Gesuchs

1 Das Sekretariat prüft die eingegangenen Unterlagen.

¹ geändert am: 31.08.2023

² Überführung in Reglement über die Zusicherung des Gemeindebürgerrecht mit abgeändertem Wortlaut

Art. 5, Ziffer 2, 3 und 4³

2 Sind die Akten vollständig, bereitet das Sekretariat das Einbürgerungsgesuch zuhanden der Einbürgerungskommission vor.

Einbürgerungs-
kommission

Art. 6

1 Die Einbürgerungskommission ist eine ständige Kommission gemäss GO, welche Gesuche um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Frutigen vorbereitet und zuhanden des Gemeinderates Antrag stellt. Bei einer Abstimmung gilt das relative Mehr.

2 Die Einbürgerungskommission hat fünf Mitglieder und setzt sich nach den Wähleranteilen zusammen.

3 Mitglied von Amtes wegen ist der Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin Öffentliche Sicherheit.

4 Der Sekretär oder die Sekretärin hat ein beratendes Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht.

Diskretion

Art. 7

1 Die Mitglieder der Kommission erhalten elektronisch Einblick in die Akten des Einbürgerungsgesuches. Alle Akten sind streng vertraulich zu behandeln. Akten und Informationen dürfen in keiner Form aus der Kommission hinausgetragen werden.

2 Die Privatsphäre der befragten Personen ist strikte zu respektieren.

Aufgaben

Art. 8

1 Die Einbürgerungskommission führt das Einbürgerungsgespräch gestützt auf den Inhalt der KBüV Art. 19, Ziffer 1 und 2 durch. Es wird geklärt, wie weit die Gesuch stellende Person erfolgreich integriert ist und ob sie mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen genügend vertraut ist. Bericht und Abklärungen konzentrieren sich auf die letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuches (BSIG 1.121.1/1/2 Ziffer 3.4.2).

2 Die Einbürgerungskommission ist weder verpflichtet noch berechtigt, den Privatbereich der Gesuch stellenden Person zu kontrollieren oder in irgendeiner Weise zu bewerten. Die Wohnverhältnisse sind für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nicht von Belang.

Protokoll

Art. 9

1 Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Erhebungsbericht sowie den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts die vom Kanton Bern zur Verfügung gestellten amtlichen Formulare zu verwenden (KBüV Art. 18, Ziffer 5).

³ Überführung in Reglement über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes mit abgeändertem Wortlaut

- 2 Die Verhandlungen der Kommission sind gemäss Art. 16 GO, Ziffer 1 zu protokollieren.
- 3 Im Protokoll sind insbesondere die Gründe aufzuführen, welche nach Auffassung der Kommission massgebend für oder gegen eine Einbürgerung sprechen.
- 4 Der Standpunkt und die wesentlichen Argumente einer unterlegenen Minderheit sind ebenfalls festzuhalten.
- 5 Die Bewerbenden erhalten im Sinne des rechtlichen Gehörs über den Antrag der Einbürgerungskommission an den Gemeinderat schriftlich Bericht (VRPG Art. 21, Ziffer 1).

Antrag an den Gemeinderat

Art. 10

- 1 Die Gemeinderätin bzw. der Gemeinderat des Ressorts Öffentliche Sicherheit stellt aufgrund der Beratung der Kommission dem Gemeinderat einen begründeten Antrag über die behandelten Gesuche.
- 2 Der Gemeinderat ist an den Antrag nicht gebunden.

Entscheid des Gemeinderates

Art. 11

- 1 Der Entscheid des Gemeinderates über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie die Höhe der Gebühren der Gemeinde Frutigen und des Kantons Bern ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich zu eröffnen.
- 2 Abweisende Entscheide sind entsprechend zu begründen, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental.

Weiteres Verfahren

Art. 12

- 1 Die Publikation der Zusicherung erfolgt mit dem Medienbericht der jeweiligen Gemeinderatsgeschäfte.
- 2 Das Sekretariat überweist die Akten zur weiteren Behandlung an die zuständige Stelle des Kantons.
- 3 Die rechtskräftige Einbürgerung wird durch das Sekretariat den eingebürgerten Personen mitgeteilt. Sie erhalten eine Einbürgerungs-urkunde.

3 Gebühren

Gebühren

Art. 13

- 1 Die kommunalen und kantonalen Gebühren werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller gestützt auf KBÜG Art. 28 und KBÜV Art. 27 erhoben.

2 Die Einbürgerungsgebühren für Ausländer und Schweizer der Einwohnergemeinde Frutigen sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Frutigen geregelt.

3 Die kommunalen Gebühren sind auch bei einem abweisenden Entscheid dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin in Rechnung zu stellen.

Abschreibung
des Verfahrens

Art. 14

1 Wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben, erhebt das Sekretariat die Gebühr gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Frutigen Art. 19, Ziffer 5.

Unentgeltliche
Rechtspflege

Art. 15

1 Das Verfahren der unentgeltlichen Rechtspflege bei ordentlichen Einbürgerungen in Kanton Bern richtet sich nach Art. 111 ff VRPG.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schluss- und Über-
gangsbestimmungen

Art. 16

1 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01.01.2019 in Kraft.

2 Gesuche, die bei der Gemeinde Frutigen vor dem 01.01.2018 eingereicht worden sind, wurden nach bisherigem Recht beurteilt.

3 Die Richtlinien der Einbürgerungskommission vom 01.06.2006 werden aufgehoben.

4 Die Zusammenarbeit mit dem BZI Interlaken und dem IDM Spiez ist in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5 Die anlässlich der Teilrevision vom 31.08.2023 beschlossenen Änderungen treten auf den 1.1.2024 in Kraft. ⁴

Frutigen, 14. März 2019

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Hans Schmid



Peter Grossen



⁴ ergänzt am: 31.08.2023

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung der Einbürgerungskommission Frutigen vom 14. März 2019 an seiner Sitzung vom 14. März 2019 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 06. Juni 2019

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Präsident

Gemeindeschreiber



Hans Schmid



Peter Grossen

1. Auflagezeugnis

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde die Inkraftsetzung der vorerwähnten Verordnung im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 07. und 14. Mai 2019 bekannt gegeben. Gegen den Beschluss konnte gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG - Art. 60 ff) vom 23. Mai 1989 innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntmachung beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Beschwerde geführt werden. Diese Möglichkeit wurde von niemandem in Anspruch genommen.

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Geschäftsleiter



Peter Grossen

2. Auflagezeugnis

Gestützt auf Art. 45 bzw. Art. 46 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurden die Änderungen der vorerwähnten Verordnung im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 03.10.2023 bekannt gegeben. Gegen den Beschluss konnte gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG - Art. 60 ff) vom 23. Mai 1989 innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntmachung beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Beschwerde geführt werden. Diese Möglichkeit wurde von niemandem in Anspruch genommen.

Frutigen, 17. Februar 2024

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Geschäftsleiter/Gemeindeschreiber:



Peter Grossen